

Richtlinie zur Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen

Der Prüfungsausschuss der berufsbegleitenden Studiengänge Allgemeiner Maschinenbau und Mechatronik hat folgende Richtlinie beschlossen:

Bei Vorliegen einer fachlich affinen Aufstiegsfortbildung (s. Anhang) und zusätzlich einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung im Bereich der Aufstiegsfortbildung kann auf Antrag bei bestimmten Modulen oder Teilmodulen gemäß nachstehender Liste eine Anerkennung der beruflich erworbenen Kompetenzen auf die Studienleistung gewährt werden. Im Falle, dass in der Modulbeschreibung des betreffenden Moduls oder Teilmoduls die anzuerkennende Prüfungsleistung mit einer Note versehen ist, erfolgt die Anerkennung mit „4,0“, sonst mit „Bestanden“.

Studierenden, die eine schulische Hochschulzugangsberechtigung sowie eine gewerbliche Ausbildung in einem für das Studium affinen Beruf nachweisen, können auf Antrag 20 CP des Praktischen Studiensemesters anerkannt werden.

Die Studierenden sollen möglichst zu Beginn des Studiums alle Anerkennungen beantragen.

Anhang
Übersichtsliste